



Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Besuch des SENSAPOLIS Spiel- und Kletterpark Kehl

1. Anwendungsbereich

Abschnitt A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“) regelt das Rechtsverhältnis zwischen Besuchern (nachstehend „**Besucher**“ oder „**Sie**“ bzw. „**Ihnen**“) des SENSAPOLIS-Freizeitparks und dessen Betreiberin, der SENSAPOLIS KEHL, Alexander Schreibeisen GmbH & Co. KG, Boschstraße 4d, 77694 Kehl am Rhein (nachstehend „**SENSAPOLIS**“ oder „**wir**“ bzw. „**uns**“) betreffend den Eintritt und Besuch zum bzw. des Geländes von SENSAPOLIS und die Nutzung der dort befindlichen Attraktionen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts A. der AGB sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - alle Leistungen und Angebote, die Sie über die Website www.sensapolis-kehl.de bestellen. Für solche Leistungen und Angebote gilt vielmehr Abschnitt B. der AGB („AGB für Bestellungen über die Website www.sensapolis-kehl.de“).

2. Einlösung von Gutscheinen (bspw. mydays-Gutscheine)

2.1. Mit Gutscheinen für den Besuch des SENSAPOLIS Spiel- und Kletterpark Kehl muss vor Ort zunächst eine Eintrittskarte erworben werden, um Zutritt zum Freizeitpark zu erhalten. Die nachstehenden Bestimmungen betreffend Eintrittskarten in diesen AGB sind dementsprechend auch für Gutscheininhaber relevant.

3. Eintrittskarte

3.1. SENSAPOLIS darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageseintrittskarten sind nur am Tag des Kaufs gültig. Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Parkgeländes. Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Park verweigert oder können vom Parkgelände verwiesen werden. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind nicht gestattet und können bei uns vor Ort erworben werden.

4. Verwendung der Karte

4.1. **Aufbewahrung des Kassenbelegs.** Sie sind verpflichtet, den Kassenbeleg nach Kauf der Karte aufzubewahren.

4.2. **Unterrichtung eines Sensapolis-Mitarbeiters.** Sobald Sie den Verlust der Karte feststellen, geben Sie einem unserer Mitarbeiter unverzüglich Bescheid. Er wird die verlorene Karte dann mit Hilfe des Belegs ermitteln.

4.3. Geltung nur bei Verschulden. Die nachfolgenden Regelungen Ziff. 4.4 bis 4.8 gelten nicht, wenn Sie den Verlust der Karte nicht zu vertreten haben.

4.4. Zahlung der Differenz bei Ermittlung der Karte nach Beleg. Der bis dahin ermittelte Saldo auf der Karte ist von Ihnen zu zahlen.

4.5. Hinterlegung und nachgelagerte Berechnung. Können wir mangels Belegs Ihre Eintrittskarte nicht ermitteln, sind Sie zur Hinterlegung von 75 EUR (Maximalbetrag pro Karte, bar oder Kartenzahlung) verpflichtet und teilen uns für Gutschriften Ihre Bankverbindung mit. Wir ermitteln dann am Ende des Tages, welcher Saldo der nicht zurückgegebenen Karte zugeordnet werden kann. Sind mehrere Karten nicht zurückgegeben, legen wir zu Ihren Gunsten den geringsten ermittelten Saldo zu Grunde. Die Differenz des so ermittelten Saldos zu den von Ihnen hinterlegten 75 EUR überweisen wir Ihnen auf Ihr Konto.

4.6. Zahlung auf Rechnung. Können Sie die 75 EUR nach Ziff. 4.5 nicht hinterlegen, sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit zu verlangen und Ihnen den entsprechend Ziff. 4.5 ermittelten Betrag in Rechnung zu stellen.

4.7. Bearbeitungspauschale. Zusätzlich zu dem nach Ziff. 4.5 ermittelten Verbrauch berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 10 EUR.

4.8. Nachweis eines geringeren Schadens. Ihnen bleibt es in jedem Fall unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- a) Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- b) Das Rauchen in den Räumen ist nicht gestattet.
- c) Das Besitzen und Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) ist auf dem Gelände des Parks nicht gestattet.
- d) Den Anordnungen des Personals des Parks ist im eigenen Interesse Folge zu leisten.
- e) Das Tragen von Oberbekleidung und Schuhen ist erforderlich.
- f) Passen Sie sorgfältig auf mitgebrachte Gegenstände auf.

5. Benutzung der Einrichtungen und Attraktionen in SENSAPOLIS

Die Einrichtungen in SENSAPOLIS stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Bitte beachten Sie jeweils die Anweisungen des Servicepersonals. Sollten Sie mutwillig die Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie die Anweisungen des Servicepersonals missachten, so kann das Servicepersonal Sie von der Benutzung der Attraktion ausschließen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Dies gilt auch, wenn Sie versuchen, sich in einer Warteschlange „vorzudrängeln“.

Für die Haftung von Ihnen als Nutzer unserer Einrichtungen und von SENSAPOLIS als Betreiber gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung von SENSAPOLIS ist nach Maßgabe der unten stehenden Ziff. 8 begrenzt.

Bei Unterbrechung der Stromzufuhr durch Gewitter, Sturm oder sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von SENSAPOLIS und einem hierdurch bedingten Ausfall von Einrichtungen und Attraktionen kann eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung des für den Eintritt entrichteten Entgelts nicht verlangt werden.

Sollten Leistungen von SENSAPOLIS längerfristig nicht verfügbar sein, werden wir hierauf am Eingang zu SENSAPOLIS hinweisen. Sollten Leistungen für kurze Zeit (weniger als einen Tag) nicht verfügbar sein, werden wir am Ort der Leistung darauf hinweisen.

6. Benutzung der Attraktionen

- a) Den Anweisungen der SENSAPOLIS Mitarbeiter ist immer Folge zu leisten!
- b) Auf den Rutschen muss lange Kleidung tragen. Es darf nur mit Socken (keine Stoppersocken) oder Rutschsäcken gerutscht werden.
- c) Im Kletterbereich muss geschlossenes, festes Schuhwerk (z.B. Turnschuhe) getragen werden. **Jede Art von Schmuck ist beim Klettern abzulegen.**
- d) Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweisschilder an den einzelnen Attraktionen.

7. Aufsichtspflicht

Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie davon nicht entbinden können. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Park nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.

8. Haftungsbeschränkung

- a) Wir haften, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht).
- b) Sofern wir gemäß Ziffer 8 a. für einfache Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.
- c) Vorstehende Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten weder für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- d) Vorstehende Ziffern 8 a.-c. gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- e) Im Übrigen ist eine Haftung von uns ausgeschlossen.

9. Schadensmeldungen

Alle Einrichtungen in SENSAPOLIS werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden bitte vor Verlassen des Parkgeländes bei der Information. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte. Eine frühzeitige Meldung soll insbesondere verhindern, dass andere Besucher ebenfalls zu Schaden kommen.

10. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung auf dem Gelände und auf den Parkplätzen des Parks wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen. Werbungen und Kundgaben für Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften und Eigenideen mit Mitteln aller Art sind auf dem Parkgelände und innerhalb des Gebäudes etc. verboten und werden in jedem Einzelfall mit Parkverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.

11. Hausrecht

Das Personal von SENSAPOLIS ist berechtigt, Personen, die gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis sich im Park befinden, zu verweisen.